

**Verordnung
über die finanzielle
Förderung von Massnahmen
zur Energieeffizienz und
Nutzung erneuerbarer
Energien
(Energieförderungs-
verordnung, EFV)**

vom 28.08.2017

in Kraft seit 01.07.2018

Gestützt auf Artikel 12 des Reglements über die Förderung von Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien (Energieförderungsreglement, EFR) erlässt der Gemeinderat Ittigen folgende

Verordnung über die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien (Energieförderungsverordnung, EFV)

1. Förderbeiträge

Beitrags-
berechtigte
Massnahmen
und Anlagen

Art. 1 ¹Für die Massnahmen und Anlagen gemäss Art. 7 Abs. 2 EFR sind zuständig:

- 1) Kantonales Energieförderprogramm vom 1. Januar 2017,
- 2) Kantonales Energieförderprogramm vom 1. Januar 2017,
- 3) Eidgenössische Energieförderungsverordnung (EnFV),
- 4) Kommunaler Richtplan Energie.

²Unterstützt im Sinne von Art. 7 des Reglements werden folgende Massnahmen und Anlagen:

- 1) Massnahmen zur Energieeffizienz bei Gebäuden:
 - a) Energieeffiziente Gebäude: Neubauten / Ersatzneubauten;
 - b) Sanierung von Wohngebäuden über GEAK[®]-Klassen;
 - c) Sanierung von Nicht-Wohngebäuden.
- 2) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Wärme):
 - a) Ersatz von Elektroheizungen und Ölheizungen;
 - b) Thermische Solaranlagen;
 - c) Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung;
 - d) Wärmeerzeugung mit Holz;
 - e) Wärmenetze mit erneuerbarer Energie.
- 3) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Photovoltaik):
 - a) Erstellen einer Neuanlage;
 - b) Erweiterung einer bestehenden Anlage.
- 4) Massnahmen aus dem kommunalen Förderprogramm bzw. Richtplan Energie.

Höhe der
Förderbeiträge

Art. 2 Die Höhe der kommunalen Förderbeiträge legt der Gemeinderat in einem Anhang zur Verordnung fest (A-EFV).

2. Schlussbestimmungen

Zuständigkei-
ten und Vollzug

Art. 3 ¹Für den Vollzug des EFR und dieser Verordnung ist das Departement Planung, Abteilung Bau, Bereich Umwelt, zuständig.

²Kommunale Förderbeiträge werden durch die zeichnungsberechtigten Personen gemäss Zuständigkeit Ziff. 1 zu zweit verfügt.

Inkrafttreten

Art. 4 ¹Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement in Kraft.

²Sie tritt gleichzeitig mit dem Reglement ausser Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Energieförderungsverordnung am 28. August 2017 genehmigt.

GEMEINDERAT

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin



Marco Rupp



Annamarie Dick

Auflagebescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderats wurde am 6. Juni 2018 mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin



Annamarie Dick

**Anhang
zur Verordnung über die Förderung von Massnahmen zur Energieeffizienz und die
Nutzung erneuerbarer Energien (Anhang Energieförderungsverordnung, A-EFV)**

Förderbeiträge

Die kommunalen Förderbeiträge (inkl. MWST) betragen ab 1. Juli 2018:

Art. EFR	Bezeichnung	Förderbeitrag Gemeinde
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	Massnahmen zur Energieeffizienz bei Gebäuden	50 % der Beiträge gemäss kantonalem Förderprogramm, jedoch maximal CHF 150'000 pro Antrag
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Wärme)	50 % der Beiträge gemäss kantonalem Förderprogramm, jedoch maximal CHF 150'000 pro Antrag
Art. 7 Abs. 2 Bst. c	Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (PVA)	30 % des Beitrags des Bundes gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV) pro Antrag
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	Beitragsberechtigte Massnahmen aus dem kommunalen Förderprogramm bzw. Richtplan Energie resp. dessen Massnahmenkatalog gemäss EFR	Maximal CHF 15'000 pro Kalenderjahr